

Tagesordnungspunkt 23 - Drucksache Nr. 21-0036

**Anfrage der AfD-Fraktion; hier: Eigene Analyse der zusätzlichen Verkehrslast durch bis zu 150 Sattelschlepper täglich, die mit Bauschutt schwer beladen zur geplanten Deponie Lohmannsheide auf Duisburger Straßen von der A 42 kommend an- und wieder abfahren**

IV/90-94 Erling, 8749

### Inhalt

Die DAH1 GmbH möchte auf der Bergehalde Lohmannsheide eine Deponie Klasse I für Bauschutt betreiben. Bei der Bezirksregierung Düsseldorf wurde das abfallrechtliche Planungsverfahren beantragt. Zu Teilen ist auch Duisburger Gebiet an der Ortsgrenze Duisburg-Baerl betroffen. Eine Genehmigung ist auf Grund des Deponienotstandes aus Anwohnersicht leider zu befürchten.

Wir bitten die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwiefern ist die derzeitige Verkehrsinfrastruktur zur Aufnahme einer solchen Verkehrslast geeignet?
2. Kann eine Begrenzung der Fahrten verlangt werden?
3. Wie will man eine Ausweitung der schon sichtbaren Straßenschäden, die durch Schwerlastverkehr der ansässigen Spedition im Bereich der Kreuzung Grafschafter Straße / Verbandsstraße vermeiden?
4. Welche Möglichkeiten gibt es, die Betreibergesellschaft an den Kosten für eine angemessene Infrastruktur zu beteiligen? Der Duisburger Haushalt sollte nicht belastet werden.

---

### Stellungnahme der Fachverwaltung:

1. **Inwieweit ist die derzeitige Verkehrsinfrastruktur zur Aufnahme einer solchen Verkehrslast geeignet?**

*Die Stadt Duisburg hat im Rahmen Ihrer Fachstellungnahme zum Genehmigungsverfahren u.a. auch zu verkehrlichen Themen Stellung genommen (vgl. hierzu Mitteilungsvorlage DS 21-0026). Hier wurden einzelne Punkte angesprochen, die im weiteren Verfahren über die Verfahrensträgerin inhaltlich zu klären bzw. nachzubessern sind. Entsprechende Ergebnisse liegen noch nicht vor, da das Gutachten zurzeit noch durch 61-32 abschließend geprüft wird.*

*Sofern mit der „Aufnahme der Verkehrslast“ straßenbautechnische Gesichtspunkte gemeint sind, so kann festgehalten werden, dass die angrenzenden Hauptverkehrsstraßen dazu geeignet sind, die mit der Deponie in Zusammenhang stehenden zusätzlichen (Schwerlast-)Verkehre aufzunehmen. Es handelt sich im Wesentlichen um klassifizierte Straßen (L 475, L 287) auf dem Duisburger Stadtgebiet.*

**2. Kann eine Begrenzung der Fahrten verlangt werden?**

*Es handelt sich um öffentlichen Verkehrsraum. Die „zusätzliche“ Verkehrsmenge kann im Grundsatz nicht beschränkt werden. Bestenfalls dann, wenn im Zuge eines Verkehrsgutachtens festgestellt wird, dass mit den zusätzlichen Verkehren vorhandene Leistungsfähigkeiten überschritten werden oder auch die zusätzlichen Verkehre nicht mehr (verkehrssicher) abzuwickeln sind. Ggf. ergeben sich hieraus bauliche und/oder verkehrstechnische zusätzliche Maßnahmen, die über den Antragsteller in Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger zu veranlassen/zu finanzieren wären, um die Situation zu verbessern und die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für das beantragte Vorhaben zu schaffen.*

**3. Wie will man eine Ausweitung der schon sichtbaren Straßenschäden, die durch Schwerlastverkehr oder ansässige Spedition im Bereich der Grafschafter Straße/Verbandsstraße vermeiden?**

*Es handelt sich um verkehrsrechtlich gewidmeten, öffentlichen Straßenraum. Die Behebung bestehender Straßenschäden unterliegt (unabhängig von der täglichen Verkehrsmenge) der üblichen Straßenunterhaltung. Sofern es sich um Gefahrenstellen handelt, sind diese umgehend zu beheben.*

**4. Welche Möglichkeiten gibt es, die Betreibergesellschaft an den Kosten für eine angemessene Infrastruktur zu beteiligen? Der Duisburger Haushalt sollte nicht belastet werden.**

*Sofern hier ein inhaltlicher Zusammenhang zur Frage 3 gemeint ist, ist eine Beteiligung an Unterhaltungskosten kaum möglich. Die Zufahrt der Deponie verfügt über einen Anschluss an den öffentlichen Verkehrsraum (Moerser Stadtgebiet). Wie unter Punkt 2 erwähnt, kann und sollte eine Kostenübernahme für die Maßnahmen erfolgen, die beispielsweise zur Sicherstellung der erforderlichen Leistungsfähigkeit oder Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich sind, falls dies notwendig wird.*

*Solche Regelungen sollen Auflagen zur Genehmigung werden.*